

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 15

Ausgegeben Oppeln, den 8. April 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 52—57 N.-O.-Bl., S. 201; Inhalt der Nr. 5 G.-S., Remonteankäufe, Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung, S. 202; Hilfsbund für deutsche Kriegerfürsorge in der Schweiz, S. 204; Prüfung für Direktoren usw. an Taubstummen- und Blindenanstalten, Auslegung der Bezeichnungen Kuchenteig u. Tortenmasse, S. 205; Baden außerhalb hergestellter Teige in gemerbl. Betrieben, Vermittlung ausländischer Landarbeiter, Eisenbahnbeförderung der in Oesterreich-Ungarn lebenden deutschen Wehrpflichtigen bei Reisen zur Musterung, Postpflicht für dienstl. Auslandsbriefe, Privatpaketverkehr der deutschen Seeresangehörigen in der Türkei, Betrieb des Kriegsebenfalls zum Weiten von Kriegerheimstätten, S. 206; Generalkonjul der Niederlande in Berlin, Wehzhählung am 15. 4., S. 207; Behandlung gesunderer Luftballons u. Drachen, S. 208; Ortskultinspektor der eb. Schulen Antonienhütte u. Friedenshütte, verlorene Zulassungsbescheinigungen u. Führerscheine für Kraftfahrzeuge, Verwaltung und Vereinigung von Kreisstellen, S. 209; Einammeln von Reis- und Mühlenern, Schonzeit für Heuböcke, Teilung der konf. Radziontau-Grube, Sitzung des Gesamtarmenverbandes Neudorf, S. 210; Personalnachrichten, S. 211.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

379. Die Nummer 52 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5103 eine Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung, vom 23. März 1916, unter

Nr. 5104 eine Bekanntmachung, betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen, vom 23. März 1916 und unter

Nr. 5105 eine Bekanntmachung über die Bornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916, vom 23. März 1916.

380. Die Nummer 53 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5106 eine Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Röhren und Röhrensäften sowie Topfnamburs, vom 23. März 1916.

381. Die Nummer 54 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5107 eine Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr

mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel, vom 24. März 1916.

382. Die Nummer 55 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5108 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916, vom 23. März 1916.

383. Die Nummer 56 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5109 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504), vom 26. März 1916.

384. Die Nummer 57 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5110 eine Bekanntmachung über Fleischversorgung, vom 27. März 1916, und unter

Nr. 5111 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 221), vom 27. März 1916.

Preussische Gesetzsammlung.

385. Die Nummer 5 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11491 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Startstromleitung von dem Werke der Grube Leopold bei Bitterfeld nach dem Großkraftwerk bei Bishornowitz, Kreis Bitterfeld, vom 7. März 1916, unter

Nr. 11492 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Güterzuglinie zwischen dem Bahnhofe Frechen und dem Bahnhofe Benzlerath der vollspurigen Nebeneisenbahn von Cöln-Ghrenfeld über Frechen nach Benzlerath, vom 18. März 1916, unter

Nr. 11493 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 6. November 1915 über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsamml. I S. 159), durch die beiden Häuser des Landtags, vom 21. März 1916, und unter

Nr. 11494 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 30. Dezember 1915 über die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingezäunten Wildgärten durch die beiden Häuser des Landtags, vom 21. März 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

386. Remonteanlauf für 1916.

1. Zum Anlauf dreijähriger, vorkommendfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre in der Provinz Schlesien öffentliche Märkte in: Koschowitz bei Nitschen, Kreis Kreisburg, Broßkau bei Pöppeln OS, abgehalten werden.

Die Zeitpunkte für die einzelnen Märkte lassen sich vorläufig wegen der gleichzeitigen Inanspruchnahme der mit ihrer Abhaltung beauftragten Anlaufkommissionen durch den Anlauf von volljährigen Pferden noch nicht festsetzen. Sobald dies für einen Markt oder eine Anzahl von Märkten möglich ist, wird die Kommission rechtzeitig vorher dem Landrat des Kreises oder der sonst in Betracht kommenden Stelle, daneben gegebenenfalls auch der Landwirtschaftskammer, Tag und Stunde zur schleunigen Bekanntmachung mitteilen.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich

den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfenstärker erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindeheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelge der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzzäube nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 11. März 1916.

Kriegsministerium,
Remonte-Inspektion.
Graf v. Goltz.

Nr. 44 3 16. R. 7.

**387. Ausführungsanweisung
zur Verordnung über Fleischversorgung
vom 27. März 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 199).**

Zu § 6.

1. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihre Bezirke für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch die Reichsfleischstelle mitgeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirkes unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Sie sind

berechtigt und auf Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, zu diesem Zwecke die Führung eines Schlachtbuches durch die in Betracht kommenden Betriebe anzuordnen. In dem Schlachtbuche hat der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu beschreiben; es ist jedesmal unauferfordert dem Fleischbeschauer vor der Beschau vorzulegen.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nicht über die zugelassene Höchstzahl hinaus und nur von solchen Personen, denen von den Kommunalverbänden oder Gemeinden die Erlaubnis zur Schlachtung erteilt ist, oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben dem zuständigen Fleischbeschauer die Zahl der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen mitzuteilen. Die Fleischbeschauer haben die Lebendbeschau an Schlachtieren, die von nicht berechtigten Personen oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei der Bewertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtieren, die von unberechtigten Personen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen; ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

III. Hauschlachtungen.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Bei Einhaltung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach der Zahl der Haushaltsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann.
4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung

dem Kommunalverband schriftlich unter Angabe des Lebendgewichts des Schlachtieres und der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben.

Der Kommunalverband kann die Schlachtung untersagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1916 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

IV. Nottschlachtungen.

Nottschlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung dem Kommunalverbände anzugeben. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer.

Von der Befugnis des § 10, die Ablieferung des Fleisches aus solchen Schlachtungen an eine von den Gemeinden zu bestimmende Stelle zu verlangen, ist bei häufigerem Vorkommen von Nottschlachtungen bei demselben Besitzer Gebrauch zu machen. Die Entschädigung setzt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident fest.

V. Anrechnung.

Die Anrechnung des aus Haus- und Nottschlachtungen gewonnenen Fleisches auf die für den Kommunalverband zugelassene Zahl der Schlachtungen hat nach den von der Reichsfleischstelle aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen.

Zu § 7.

Ueber die Regelung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung. Die Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem Schlachtorte nach einem anderen Kommunalverband gebracht werden, sind unter Angabe des Bestimmungsortes am Schlusse jeder Woche dem Kommunalverband des Schlachtortes vom Versender anzuzeigen. Soweit der Versand von Fleisch durch Schlächtereibetriebe bisher üblich war, darf er bis auf weiteres vom Kommunalverband des Schlachtortes nur im Verhältnisse zu der Herabsetzung der Schlachtungen beschränkt werden.

Zu § 8.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten nach der Verteilung durch den Zentralviehhandelsverband übertragen.

Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh in ihren Bezirken bis spätestens zum 15. April so zu regeln, daß alles zur Schlach-

tung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Zentralviehhandelsverband aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verbände dahingehende Bestimmungen erlassen, verboten.

Zu § 9.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Zentralviehhandelsverband zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden dem Regierungspräsidenten, anzuzeigen. Diese Behörden haben die fehlende Menge nach Benehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalverbänden, oder einzelnen derselben zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betreffend Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben. Bei der Zwangsbeitreibung ist zu beachten, daß den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, die sie zur Fortführung der Wirtschaft bedürfen. Welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

Zu § 10.

Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

In Gemeinden über 10 000 Einwohnern ist für die Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes zuständig. Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben das ihnen gelieferte Schlachtvieh nach Maßgabe der zugelassenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe zu verteilen. Soweit erforderlich,

haben die Gemeinden weitere Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren auf ihre Bevölkerung sicherzustellen.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden können die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahmen zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstände des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbands hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen, den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

Die nach Absatz 2 und Satz 3 und Absatz 3 getroffenen Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kommunalaufsichtsbehörden können benachbarte Kommunalverbände und Gemeinden oder Teile zu diesen Zwecken zusammenschließen.

Zu § 11.

Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, auch von anderen Tieren als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Zu § 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat, soweit Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 14.

Der als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindevorfassungs Gesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

Berlin, den 29. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sybow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Ia I c 2059 W. f. 2/II b 4163 W. f. 5/V 12114
W. b. 3.

335. Nach Mitteilung der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Bern ist am 14. Dezember d. J. in Zürich ein „Hilfsbund für deutsche Kriegesfürsorge in der Schweiz“ gegründet worden. Vorsitzender ist Professor Dr. Arnold Meyer in Zürich, der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz.

„Der Hilfsbund bezweckt, die deutsche reichsgesetzliche Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Familien zu ergänzen, und Hilfe auch den Kriegsteilnehmern zu gewähren, die sonst keinerlei Fürsorge genießen“ (§ 2 der dem Aufruf angehefteten Satzungen).

Zudem ich von der Gründung des Hilfsbundes Mitteilung mache, er suche ich zugleich auf dessen Veranlassung, dahin zu wirken, daß nicht, wie dies schon häufiger vorgekommen sein soll, Aufrufe zu Geldsammlungen für ähnliche Zwecke, wie sie der Hilfsbund verfolgt, aus Deutschland nach der Schweiz gesandt werden, wodurch leicht eine Zersplitterung der in der Schweiz zu sammelnden Geldmittel eintreten könnte. In welcher Weise dies zu geschehen haben wird, darf ich bortiger Entscheidung anheimstellen.

Berlin, den 20. Februar 1916.

Der Reichskanzler.

(Reichsamt des Innern).

Im Auftrage. gez. Lewald.

I. A. 2456.

An den Herrn Minister des Innern.

389. Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, den 18. September, nachmittags 3 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Bew. i. Preuß. 1912 S. 224 ff) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Troitz zu Solz.

W. d. g. A. II. III Nr. 6323. 1.

390. Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 20. November, vormittags um 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 3. Juni bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Bei-

fügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Bew. i. Preuß. S. 476 ff) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 28. März 1916.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
von Troitz zu Solz.

Zu II. III Nr. 6350. 1.

391. Ueber die Auslegung der Bezeichnungen „Kuchenteig“ und „Tortenmasse“ in der Kuchenverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 823) sind Zweifel entstanden. In Fachkreisen sind diese beiden Begriffe nicht nach der Zusammensetzung der Teige und Massen, sondern nach der Form des daraus hergestellten Gebäcks ausgelegt worden, so daß als a) Kuchen- teige alles anzusehen wäre, woraus Backwaren in Form von Kuchen hergestellt werden, und als b) Tortenmassen alles, woraus Backware in Form von Torten hergestellt werden.

Diese Auffassung trifft nicht zu und steht dem Zwecke der Kuchenverordnung, eine mögliche Ersparung an Fett, Zucker und Eiern eintreten zu lassen, entgegen, da bei dieser Auslegung mehr Fett, Eier und Zucker zur Herstellung von Kuchen verwendet werden könnte, als beabsichtigt war. Kuchenteige und Tortenmassen sind in den beteiligten Handwerkskreisen zweifelsfrei feststehende Fachausdrücke. Sie sind nicht nach der Form des daraus hergestellten Gebäcks, sondern nach ihrer Zusammensetzung zu bestimmen. Für die Begriffe „Kuchenteig“ und „Tortenmasse“ bestehen folgende kennzeichnende Unterschiede:

Backwaren aus „Kuchenteig“ enthalten — wenn man von den wechselnden Zutaten (Rosinen, Mandeln, Gewürzen usw.) absteht — im wesentlichen Mehl, Zucker und Fett (Butter). Eier kommen entweder gar nicht zur Verwendung oder sie bilden einen Bestandteil, der den anderen gegenüber zurücksteht. Um den Kuchenteig zum Gehen (Treiben) zu bringen, bedarf es immer eines Zusatzes von „Treib“ (Eiße oder Backpulver). Ohne diesen mißrät die Ware. Die aus diesem Teig hergestellten Sachen werden deshalb auch als „Eisegebäck“ oder „Eisenstücke“ bezeichnet.

Die wesentlichsten Bestandteile der „Tortenmasse“ sind Mehl, Zucker, Fett und Eier. Bestere bilden den wichtigsten Bestandteil und ersetzen, wenn sie in ausreichender Menge genommen werden, das Treibmittel (Eiße usw.) vollständig. Deshalb wird der Tortenmasse in Friedenszeiten

im allgemeinen kein „Triebe“ (Hefe u. dgl.) zu setzen. Nachdem jetzt die Verwendung von Eisen eingeschränkt ist, wird ihre Wirkung durch einen angemessenen Zusatz von Backpulver verstärkt.

Berlin W. 9, den 21. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

III. 1099/IIb. 2926 W. f. S. V. 11462 W. d. J.

392. Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 der Suchenverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823), daß Teige und Massen, die außerhalb der im Abs. 1 des gleichen Paragraphen genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgedaut werden dürfen, wird nicht überall richtig ausgelegt. Ein Teil der Behörden nimmt an, daß sich das Verbot nur auf solche Teige und Massen bezieht, die nach § 1 Abs. 1 und 2 der genannten Verordnung in gewerblichen Betrieben und in Vereinsträumen selbst nicht hergestellt werden dürfen.

Diese Auslegung trifft nicht zu. Unter das Verbot des § 1 Abs. 3 fallen vielmehr alle Teige und Massen, die zu Kuchen oder Torten im Sinne des § 2 der genannten Verordnung verwendet werden.

Berlin W. 9, den 21. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

III. 1372/IIb W. f. S. V. 11564 W. d. J.

393. Betrifft Vermittlung ausländischer Landarbeiter.

Unter Aushebung des Erlasses vom 31. Dezember 1914 (HMBI. 1915 S. 16) bestimme ich auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RStBl. S. 860) folgendes:

1. Den gewerbetätigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Diensthöten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind, und für Ausländer, die eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin W. 9, den 23. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Göppert.

III. 1346/IIb. 3518.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Volkshilfspräsidenten in Berlin.

394. Eisenbahnbesförderung der in Oesterreich-Ungarn lebenden Wehrpflichtigen des Deutschen Reichs bei Reisen zur Musterung. Nach Mitteilung der k. u. k. Oesterreich-

ungarischen Botschaft werden Wehrpflichtige des Deutschen Reichs, zu denen auch die Mannschaften des Landsturms gehören, während des Krieges bei Reisen zur Musterung auf den Strecken der k. u. k. Staatsbahnen gegen Zahlung des Militärfahrpreises befördert, wenn ein den Reiseanlaß angegebender amtlicher Ausweis vorgelegt wird.

Berlin, den 26. März 1916.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

v. Oden.

Nr. 2193/3. 16. B 4

395. Postpflicht im Briefverkehr mit dem Ausland.

Dienstbriefe an die Kaiserlich Deutschen Konsulate und andere deutsche Behörden im Ausland, einschließlich derer in Oesterreich-Ungarn, sind freizumachen (vgl. Erlass vom 11. August 1915 — A. B. Bl. S. 349 —).

Für nicht oder ungenügend freigemachte Dienstbriefe wird Straßporto erhoben.

Berlin, den 27. März 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Nr. 2441/3. 16. A 3.

396. Privatpaketterkehr der deutschen Heeresangehörigen in der Türkei.

Privatpakete für deutsche Heeresangehörige in der Türkei und in Bulgarien werden nur noch nach den für den Privatpaket- und Privatgüterverkehr über die Militär-Paketdepots erlassenen Vorschriften über das Militär-Paketdepot Velpzig befördert. Der Erlass vom 22. Dezember 1915 (A. B. Bl. S. 568) ist hiernach zu berücksichtigen.

Berlin, den 27. März 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Nr. 965/16. A 3.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

397. Auf den Antrag vom 17. v. Mts. erteile ich dem Kunstgewerbe-Haus gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zunächst bis 1. Oktober 1916 die Genehmigung, innerhalb der Provinz Schlesien das von Ihnen nach einem Scheerenschnitt der Frau Margarete Reiser, geb. Bauw, im Lichtdruck hergestellte Kriegsgedenkblatt zum Verleihen von Kriegergeheimnissen zu verteilten. Es wird hieran aber die Bedingung geknüpft, daß zehn Prozent des Verkaufspreises eines jeden Blattes an den Hauptauschuß für Kriegergeheimnissen in

Berlin N. W. 23, Bessingstraße 11, abgefahrt werden.

Ich weise hierbei nochmals ergebenst darauf hin, daß die behördliche Genehmigung zu dem Vertriebe der Lichtdrucke auf den Blättern nicht vermerkt werden darf.

Breslau, den 22. März 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage. Douk.

D. P. I. Koll. 98.

An das Kunstgewerbe-Haus „Schlesien“ (Inh. Georg Schott) Hier I. Junkernstraße 9.

398. Dem bisherigen Niederländischen Generalkonsul, Geheimen Kommerzienrat von Friedländer-Fuld ist der erbetene Abschied bewilligt und an seiner Stelle der Konsul J. P. A. George zum Generalkonsul der Niederlande in Berlin befördert worden.

Breslau, den 24. März 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung. Schimwelpfen n. g.

D. P. I. A. 472.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

399. Am 15. April 1916 findet im Deutschen Reiche eine Viehwirtschaftszählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Riegen, Ferkelvieh und zahme Kaninchen. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die zahmen Kaninchen werden zum ersten Male gezählt.

Hierbei werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Im übrigen bemerke ich:

Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich, geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäft zu betrauen.

Der Tag der Zählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Kreis- und Amtsblättern durch Be-

sprechung in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die zahmen Kaninchen erstmalig gezählt werden. Für ihre vollständige Erfassung ist Sorge zu tragen.

Der Zählung ist, wie bei den letzten Viehzählungen, die **viehhaltende Haushaltung** mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zählseinheit zugrunde zu legen. Auf die Bestimmung, daß Haushaltungen, in denen nur Kaninchen gehalten werden, nicht als viehhaltende Haushaltungen zu zählen sind, ist zu achten.

Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten** und **Bauhilfsstellen**, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, Ferkel sowie besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindefolgen) gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäftes in den militärischen Anstalten und Bauhilfsstellen tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die **Schlachthäuser**, **Viehquarantänen**, **Güterbahnhöfe**, **Hafenanlagen** sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicherzustellen, sind so bald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranlassungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung **gesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten**. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Tiere, wie sie am **15. April vorhanden war**, festzustellen, und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Antizipist vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreibungen sind nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Nachfragen des kgl. Statistischen Landesamts

sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Ich darf erwarten, daß von allen Beteiligten Dienststellen auch die sachliche Prüfung der Ergebnisse mit Sorgfalt erfolgt. Besonders verweise ich auf die Spalten 6, 23, 24, 26 und 27 der neuen Zählbezirke, oder der Gemeindefliste. Oppeln, den 30. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Wild.

Id XXIII 1009 XII.

760. Benachrichtigung
und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise . . . aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verlässlichen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kötchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzu greifen. Ehemann ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonschlagen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu fliegen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baum fest, während der Apparat unter ihm hängt,

oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nöthige Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der thunlichst genau auszufüllen ist.

Am dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „staatliches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahl-drahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden erucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thätigste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. B. Fürgensen.

I. a. VI. Nr. 8398. =

400. Der Pastor Kutia zu Antonienhütte ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schulen in Antonienhütte, Kreis Rattow, und Friedens-

hütte, Stadt-Kreis Beuthen OS., ernannt worden.

Oppeln, den 28. März 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II/XXII IV 286.

401. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks eruche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbefcheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 4. April 1916.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/188

J. B. Kley.

A. Zulassungsbefcheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Magistrat Lissit	Neg.-Präsident Gumbinnen	—	Personenwagen I C. 984	—
2	Braunkohlen- u. Breiten-Industrie Akt. - Ges. in Pockwitz, Kreis Liebenwerda	Neg.-Präsident Merseburg	17. 3. 1915	Personenwagen I M. 5654	—

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausfertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Otto Loewer in Frankfurt a. M.	Neg.-Präf. Wiesbaden	7. 3. 14	3530 F.	3 b 3 a	2. Ausfertigung erteilt.
2	August Wilhelm in Süderhastedt 3. St. im Felde.	Neg.-Präf. Schleswig	4. 11. 13	207 W.	3 b	2. Ausfertigung erteilt. (Nr. 290 W.)

402. Nachdem dem Königl. Rentmeister Sommer in Tarnowitz durch den Herrn Finanzminister die vertretungsweise Verwaltung der Königl. Kreiskasse in Wongrowitz übertragen worden ist, haben wir mit der Verwaltung der vereinigten Kreisstellen der Kreise Tarnowitz und Groß Strehlitz vom 7. April d. Js. ab vertretungsweise den Königl. Rentmeister Maleika aus Grottkau beauftragt.

Der Steuer supernumerar Sommer aus Rattowitz, der die Kreislagengeschäfte seit dem 2. d. Mis. vorübergehend wahrgenommen hat, ist vom gleichen Zeitpunkt ab von diesen Geschäften entbunden worden.

Die Königl. Kreiskasse in Grottkau ist vom 7. April d. Js. ab bis auf weiteres nach Falkenberg verlegt und dem Rentmeister der Königl. Kreisstelle in Falkenberg, vor Streit,

zur Mitverwaltung übertragen worden.

Oppeln, den 3. April 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.
Grune wald.

III. a II./R. R. Nr. 237.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

403. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln das Einsammeln von Rebzweigern bis 30. April 1916 einschließlic, das Einsammeln von Wädenelern bis zum 24. Mai 1916 einschließlic zu gestatten.
Oppeln, den 20. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

F. 16. 4/2. Hergt.

404. Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1916 den Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den 15. Mai festzusetzen, so daß die Schutzzeit Dienstag, den 16. Mai beginnt.

Oppeln, den 20. März 1916.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

F. 16. 3/3. Hergt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

405. Die Grafen Arthur Hensel von Donnersmarck-Beuthen auf Walsberg, Edgar Hensel von Donnersmarck-Beuthen auf Blynnel-Siemtanowitz und Edwin Hensel von Donnersmarck-Beuthen auf Komolowitz haben in der notariellen Verhandlung vom 30. Dezember 1915 (Notariats-Register Nr. 305/15 des Notars Karl Pfeiß in Tarnowitz) durch ihren Generalbevollmächtigten, den Königlichem Regierungsrat a. D. Udo Schulz aus Breslau erklären lassen, daß sie das ihnen zu je $\frac{1}{2}$, gehörige, durch Konsolidationsakt vom 17. September 1896 (bestätigt vom Königlichem Oberbergamt in Breslau unter dem 3. April 1897) entstandene Steinlohlenbergwerk „Konsolidierte Radzionkau-Grube“ mit einem Flächeninhalt von insgesamt 31 251 114,03 qm, welches in den Gemeindebezirken Sobrownik, Radzionkau, Roslawogora, Kreis Tarnowitz, Deutsch Pielar, Scharley, Brzegowitz und Koffberg, Landkreis Beuthen OS., im Stadtgemeindebezirk und Stadtkreis Beuthen OS. und in den Gutsbezirken Radzionkau, Kreis Tarnowitz, Mieschowitz, Deutsch Pielar und Brzegowitz, Landkreis Beuthen OS., im Regierungsbezirk Oppeln und im Oberbergamtsbezirk Breslau gelegen ist, in zwei selbstän-

dige Felder unter den Namen „Konsolidierte Radzionkau-Grube“ und „Scharley“ teilen. Das Bergwerkseigentum an den selbständigen Teilsfeldern „Konsolidierte Radzionkau-Grube“ mit einem Flächeninhalt von 22 883 798 qm und „Scharley“ mit einem Flächeninhalt von 8 367 529 qm soll den vorgenannten Grafen Arthur, Edgar und Edwin Hensel von Donnersmarck-Beuthen verbleiben und zwar in den Anteilen, die ihnen gegenwärtig an dem ungetesteten Bergwerk „Konsolidierte Radzionkau-Grube“ zustehen.

Dieses wird unter Verweisung auf die §§ 51 Abs. 3 und 45—47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (R. G. Bl. S. 705) als wesentlicher Inhalt des Realteilungsaktes bekannt gemacht.

Breslau, den 26. März 1916.

Königlich-Oberbergamt.
Schmeißer.

406. Sitzung für den Gesamtarmenverband Neudorf OS.

§ 1. Der Gutsbezirk Neudorf und die Gemeinde Brinitz bilden zusammen gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 einen einheitlichen Gesamtarmenverband behufs Wahrnehmung der Fürsorge für die öffentliche Armenpflege im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 mit dem Sitz der Verwaltung an dem Ort des jedesmaligen Verbandsvorstehers.

§ 2. Der Verband wird vertreten durch den Verbandsausschuß und durch den Verbandsvorsteher.

§ 3. Der Verbandsausschuß hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Derselbe besteht aus:

- a) einem Vertreter des Gutsbezirks Neudorf, welcher drei Stimmen führt,
- b) einem Vertreter der Gemeinde Brinitz, welcher eine Stimme führt.

Vertreter der Gemeinde ist der Gemeindevorsteher bezw. der dienstälteste Schöffe.

Vertreter des Gutsbezirks ist der Besitzer des Gutes Neudorf bezw. der Gutsvorsteher, (§ 13 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.)

§ 4. Als Abgeordnete werden nur volljährige Personen männlichen Geschlechts zugelassen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 5. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 R. G. D. § 15 und des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.) Die Wahl kann nur aus solche Personen gelenkt werden, bei denen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 6. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeindevorsteher oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat unter stammgemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 E. G. O. und § 15 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers oder Stellvertreters, welcher einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsauschussmitglieder. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungs-Kreitzverfahren statt.

§ 7. Dem Verbandsvorsteher und dem Kandidaten kann eine Dienstkostenentschädigung gewährt werden.

§ 8. Der Verbandsauschuss versammelt sich unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers in dem von dem letzteren zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirktes, so oft er von dem Verbandsvorsteher dazu berufen wird. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Verbandsvorsteher ist zur Berufung des Verbandsauschusses verpflichtet, wenn mehr als ein Mitglied es verlangt. Der Verbandsauschuss beschließt nach Stimmmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung gültiger Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit mindestens zweier Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen des § 76 ff. der Landgemeindeordnung Anwendung.

§ 9. Dem Verbandsauschuss stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernimmt, desgleichen zu Vollmachten, ist die Unterschrift des Vorstehers und eines zweiten Verbandsauschussmitgliedes erforderlich.

§ 10. Insofern die Einnahmen aus Armengefällen oder Armenfonds zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf den Gutsbezirk Neudorf mit sechs Siebenteln und auf die Gemeinde Brinitz mit einem Siebentel.

§ 11. Die veranlagten Beträge sind zu den von dem Verbandsauschuss festzusetzenden Termine an die Kasse des Verbandes abzuführen. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend

a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
b) die Heranziehung des Gutsbezirks Neudorf und der Gemeinde Brinitz zu den Beiträgen für

Armenverbandszwecke beschließt der Verbandsvorsteher. Gegen den Beschluß steht dem Kläger das Verwaltungs-Kreitzverfahren in Gemäßheit des § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 offen.

§ 12. Diese Satzung tritt am 1. April 1915 in Kraft. Dieselbe ist durch das Kreisblatt und das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

§ 13. Vorliegende Satzung wird mit Geltung vom 1. April 1915 auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe vereinbart, daß sie immer auf sechs Jahre verlängert gilt, falls keines der Verbandsmitglieder sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer eine Abänderung beantragt. Das bisherige Statut vom 16. März/9. April 1893 tritt mit dem obigen Zeitpunkt außer Kraft.

Neudorf, den 23. Oktober 1915.

Fürst von Donnerstorf'sche Generaldirektion.
Meynen.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Oktober 1915 unter schriftlich vollzogen.

Brinitz, den 25. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

Manysak.

II Schiffe Kraschpf.

Vorliegende Satzung wird gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 hiermit genehmigt.

Tarnowitz, den 24. Februar 1916.

(L. S.)

Der Kreisausschuss des Kreises Tarnowitz.
v. Brodhusen.

B. IV. a. 2966.

407. Personalnachrichten des Königl. Regierung zu Oppeln. Verliehen:

die Rote Kreuzmedaille III. Klasse:
der Johanniterschwestern Antonie Jenzky in Carlsruhe OS., der Schwester Klara Hänsler in Rattowitz, der Frau Bürgermeister Sidonie Baron in Krappitz, Kr. Oppeln, der Frau Oberbürgermeister Marie Pohlmann in Rattowitz, der Frau Apotheker Flora Steinig in Rattowitz, der Frau Doktor Rosa Speier in Rattowitz, der Frau Sanitätsrat Emma Krendt in Rattowitz, der Frau Gräfin Frieda Deim v. Stritz in Kreuzburg, der Frau Oberbahnhofs-vorsteher Anna Schinke in Kreuzburg, der verm. Frau Justizrat Helene Müde in Kreuzburg, der Frau Oberleutnant Kornelia von Eberstein in Leobschütz, der Freiin Huberta von Tiele-Windler in Moschen, Kr. Neustadt OS., der Oberinsschwester Agathe Witaßel in der Heilanstalt zu Brantz, Kr. Leobschütz, der Oberin Marie Hofeisel in Ulrich-Krankenhaus zu Katticher, Kr. Leobschütz, der Oberin Marie Feite, der Hilfspflegerin Gertrud von Gehren, der Hilfspflegerin Käthe von Göffel und der Helferin vom

Roten Kreuz Else Rosenthal, sämtlich im Notburga-
heim zu Ratibor, der Oberin Albertine Burek in
Nikolai OS. (Bereinslazarett Kloster), der Ober-
schwester Margarete von Meßko im Vereinslazarett
Königshütte OS., der Hilfschwester Frieda Opitz,
geb. Vinte, im Vereinslazarett Königshütte OS.,
der Oberin Rosalie Karbstein im städtischen
Krankenhaus zu Sohrau OS., Kr. Rohnitz,
der Diakonisse Emma Plunke im Vereins-
lazarett Johanner-Krankenhaus zu Kellenberg OS.,
der Oberin Leonore Jolesnit im Vereinslazarett
Gogolln, Kreis Gr. Zschlig, der Brauen Schwester
Malachia Zanke im Vereinslazarett Neisse, dem
Fräulein Gertrud Standa in Königshütte OS., der
Oberin Pauline Salomon in A. thbor (Ursulinerin),
der Oberin Anna Gannon in Gleiwitz, der Brauen
Schwester Silenia Madziolski im St. Annastift zu
Kreuzburg, der Vortröndlerin Ida Langer im Kreis-
krankenhaus zu Großlau, der Oberin Maria Schmidt
im städtischen Krankenhause zu Ratibor, der Brauen
Schwester Bronislawa Dereńska im städtischen
Krankenhaus zu Neisse, der Oberin Maria Persch
im städtischen Krankenhause zu Leobischütz, der
Schwester Gertrud Meißner im Juchuetkrankenhaus
zu Rohnitz, der Schwestern Stanislawia Wiedlinski
und Hedwig von Jezowski in Carlshöhe OS.,
der Oberin Suzanna Emborek im St. Hedwigs-
krankenhaus zu Königshütte OS., der Diakonissen
Vina Jodl und Anna Reute im Helenenstift zu
Carlshöhe OS., der Oberin Madigundis Ropton im
Josefsstift zu Jaborze, Kr. Hindenburg OS., der
Oberin Ulrike Großel im Krüppelheim zu Neuthen
OS., der Oberin Marie Källmer im städtischen
Krankenhaus zu Neuthen OS., der Diakonisse
Klartza Schulz im Balesstift zu Michowitz, Kr.
Neuthen OS., der Diakonisse Julie Kolbe in
Schwentochlowitz, Kr. Neuthen OS., der Schwester
Emma von Wittenburg in Schlogwitz, Kr. Neustadt
OS., der Oberin Mathilde Elias im St. Josefsstift
zu Pleschnitz, Kr. Gr. Zschlig, der Oberin Alba
Görlich im Hedwigskrankenhaus zu Kallen-
berg OS., der Diakonisse Thella Scholz,
früher im Reservelazarett zu Hindenburg OS.,
den Diakonissen Hedwig Ushacher, Helene Guhmann,
Martha Gebauer und Elise Hoffmann, früher im
Reservelazarett zu Neisse, den Diakonissen Emma
Plase und Margarete Boer, früher im Reservelazarett
zu Gleiwitz, der Diakonisse Else Klein, früher im
Reservelazarett Michowitz, Kr. Neuthen OS., der
Diakonisse Pauline Sacher, früher im Reservelazarett
Kreuzburg OS., der Hilfschwester Bettl Arntm,
früher im Reservelazarett Cosel, den Hilfschwestern
Emma Schöberl und Johanna von Reibnitz im Res-
ervelazarett Cosel, der Oberschwester Kamilla Kuchta,
den Diakonissen Emma Reil, Emma Reisch, Marie
Graf, Anna Scholz, Auguste Schubert, den Brauen
Schwestern Wilhelmina Grünwald und Konsta Koniarek,

früher im Reservelazarett Gleiwitz, den Marien-
schwestern Dionysia Adam und Engelberta Jodwig
im Reservelazarett Grottkau, der Hilfschwester
Magdalene Krebs im Reservelazarett Rattowitz, der
Hilfschwester Emma Lachmann, den Diakonissen
Ida Penkert, Anna Stäcker und Minna Salomski,
früher im Reservelazarett Königshütte OS., der
Brauen Schwester Franziska Moeigenba, der Dia-
konisse Ida Nowal, den Hilfschwestern Frieda Schid
und Luise Stöber, sämtlich im Reservelazarett Kreuz-
burg OS., der Hilfschwester Martha Güttler und
der Vortröndlerin Marie Schewior, beide im Reser-
vazarett Laurahütte, Kr. Rattowitz, der Hilfschwester
Gertrud Boenisch im Reservelazarett Leobischütz,
den Oberschwwestern Julie Holowa und Marie Yuda im
Reservelazarett Myslowitz, der Brauen Schwester
Ottilie Rottwitz und der Diakonisse Luise
Stiller, beide im Reservelazarett Neisse, der Hilfs-
schwester Josefa von Cholitz im Reservelazarett
zu Neustadt OS., den Hilfschwestern Erna
Förster, Charlotte Grahl, Leonore Pley, Frau Re-
gierungsrat Ofse Wild und der Maltheeschwester
Johanna Sindermann, sämtlich im Reservelazarett
Oppeln, der Brauen Schwester Antonie Tomaszewski
und der Hilfschwester Käthe Thiel, beide im Res-
vazarett Parichau, Kr. Neisse, den Brauen Schwestern
Martha Kucharszewski und Stanislawia Szynigal im
Reservelazarett Rattibor, der Oberin Theresia Korb-
stein, den Vortröndlerinnen Anna Bednory und Marie
Jungard Boenisch, der Schwester Mathilde Wa-
luschek, sämtlich im Reservelazarett Rokitnitz, Kr.
Neuthen OS., der Brauen Schwester Rudolphine
Rühndel im Res. Lazarett Rosenberg OS., der
Marienschwester Hilsela Siegmund im Reservelazarett
Larnowitz.

Versetz: Kreisarzt Dr. Malisch in Plesch in
den Kreisarztbezirk Rattowitz vom 1. April d. Js.
ab. Regierungssasseninspektor Drape in Oppeln an
die königliche Regierung in Danzig zum 1. Mai
d. Js.

Ernannt: Kreisassistentenarzt Dr. Willführ in
Oppeln zum Kreisarzt des Kreisarztbezirks Grottkau.

In den Ruhestand versetzt: Regierungshaupt-
sassen-Buchhalter Rechnungsrat Burde in Oppeln
unter Verleihung des Roten Adlerordens IV. Klasse,
Lehrer Wilhelm Finowar in Schödlitz, Kr. Neu-
stadt OS., unter Verleihung des Adlers der Inhaber
des königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Vom königlichen Provinzialschulkollegium Breslau.

Berufen: Der Rote Adlerorden IV. Klasse
dem Oberlehrer am königlichen Gymnasium in
Myslowitz, Professor Dr. Poeschke.

Ernannt: Lehrer Hugo Föschner in Ober
Wüstenbergsdorf zum königlichen Präparandenlehrer
unter gleichzeitiger Ueberweisung an die Seminar-
präparandenanstalt in Rosenberg OS.

Jährlicher Bezugspreis: 1.60 M. Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren
Raum: 30 Pfg. **Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.**
Druck von H. Weitzhauer in Oppeln.